

Forschung

Warum das Schweizer Bundesgericht den Steuerabzug von «Umrechnungsverlusten» verboten hat.

Handels- und Steuerbilanz bei Buchführung in funktionaler Währung

Das Bundesgericht hat der gängigen Praxis zur Umrechnung von Fremdwährungsbuchhaltungen nach Handels- und Steuerrecht das Fundament entzogen. Die Autoren beleuchten den Hintergrund dieses Entscheids und die möglichen Auswirkungen. Offen ist vor allem, inwiefern sich nun eine Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften aufdrängt.

Prof. Dr. Dieter Pfaff und Dr. Stephan Glanz
Schweizer Gesellschaften mit Auslandsbezug führen ihre Bücher gerne – wie Betriebsstätten ausländischer Unternehmen – in der Währung jenes Wirtschaftsraums, in dem sie primär tätig sind sowie meist primär Geld einnehmen und ausgeben (funktionale Währung). Art. 960 Abs. 1 OR verlangt lediglich, dass die Jahresrechnung in CHF erstellt wird.

Wegen des Massgeblichkeitsprinzips der Handelsbilanz für die Steuerbilanz werden die direkten Steuern von Gesellschaften mit ausländischer funktionaler Währung ebenfalls in CHF veranlagt. Also besteht besonderes Interesse an eindeutigen Regeln, wie der auf Fremdwährung lautende Abschluss in die gesetzliche, auf CHF lautende Jahresrechnung, die Handelsbilanz,

überführt wird (nicht zu verwechseln mit dem Erfordernis, Fremdwährungsabschlüsse von Konzerngesellschaften umzurechnen, damit eine konsolidierte Jahresrechnung erstellt werden kann).

Seit dem 1. Oktober 2009 gibt es einen einschlägigen Bundesgerichtsentscheid (BGE 136 II 88 in französischer Sprache). Dieser hat eine anhaltende Irritation bewirkt, weil er die seit Jahrzehnten von den Wirtschaftsprüfern empfohlene, von den Steuerbehörden meist stillschweigend akzeptierte Praxis übergeht. Nicht betroffen von dem Entscheid ist die Umrechnung in- und ausländischer Betriebsstätten zwecks Integration in die Buchhaltung einer

Schweizer Gesellschaft – überhaupt ändert sich an der Umrechnung von Fremdwährungstransaktionen nichts (wobei keine Rolle spielt, ob ein Fremdwährungsabschluss erstellt wird oder nicht). Die Praxis nach dem Leitentscheid vom 28. Oktober 1977 (BGE 103 Ib 366), wegen des Imparitätsprinzips verbuchte – unrealisierte – Umrechnungsverluste zum Steuerabzug zuzulassen, bleibt ebenso bestehen, wie Umrechnungsgewinne im Einklang mit Art. 667 Abs. 1 OR steuerbar bleiben. Vielmehr präzisiert das Bundesgericht, dass jene Differenzen, die erst aus Umrechnung eines Fremdwährungsabschlusses resultieren, nicht steuerwirksam sind, und zieht dabei erstmals die International Financial Reporting Standards (IFRS) heran (konkret IAS 21 The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates).

Beschwerdeführerin vor Bundesgericht war eine mit Rohöl handelnde Genfer GmbH, die ihre Bücher in USD führt. 2001 wies diese GmbH zufolge Umrechnung in CHF einen Gewinn von CHF x Mio., 2002 einen Verlust von CHF y Mio. aus. Streitfrage war, ob derartige Umrechnungsdifferenzen den steuerbaren Gewinn beeinflussen. Die Genfer Steuer-

behörde hatte das für die x Mio. bejaht, anschliessend aber die y Mio. nicht zum Abzug zugelassen. Nachdem die kantonale Steuerrekurskommission Letzteres verwarf, gelangte die Steuerbehörde ans kantonale Verwaltungsgericht. Dieses gab der Steuerbehörde Recht, verlangte aber zugleich den Ausschluss

«Die Währungsumrechnung war bisher handels- und steuerrechtlich praktisch nicht geregelt»

der CHF x Mio. vom steuerbaren Gewinn. Das Bundesgericht stützt im Ergebnis den Entscheid der obersten kantonalen Instanz. Den Beizug von IAS 21 begründet es mit dem Fehlen steuer- wie handelsrechtlicher Regeln und einer wachsenden Bedeutung der IFRS, die im Börsenrecht und teils in Aufsichtsgesetzen vorgeschrieben sind.

Funktionale Währung versus Darstellungswährung

IAS 21 sieht die Umrechnung in eine von der funktionalen Währung abweichende Währung zwecks Bekanntgabe nach aussen (Darstellungs-

währung), im konkreten Fall also von USD in CHF, nach der so genannten Stichtagskursmethode wie folgt vor:

- Aktiven und Fremdkapital zum Kurs am Bilanzstichtag
- Erträge und Aufwände zum Kurs im Transaktionszeitpunkt, approximierbar mit einem Periodendurchschnittskurs
- Eigenkapital zu historischen Kursen, also zu Kursen im Zeitpunkt der Einbuchung
- Verrechnung der resultierenden Umrechnungsdifferenzen direkt und separat im Eigenkapital (nicht erfolgswirksam).

Ein einfaches Beispiel

Zum gleichen Resultat käme man, würde man auch das Eigenkapital zum Kurs am Bilanzstichtag umrechnen. Daraus wird ersichtlich, dass die Stichtagskursmethode nicht eine Bewertungsmethode, sondern die lineare Transformation einer Auslandswährung in den CHF ist (foreign currency translation) – im Unterschied zum Bewertungsvorgang bei Umrechnung von einer Transaktionswährung in die funktionale Währung (accounting for foreign currency transactions; Abbildung 1).

Abbildung 1: Umrechnungsmethodik seit dem Bundesgerichtsentscheid

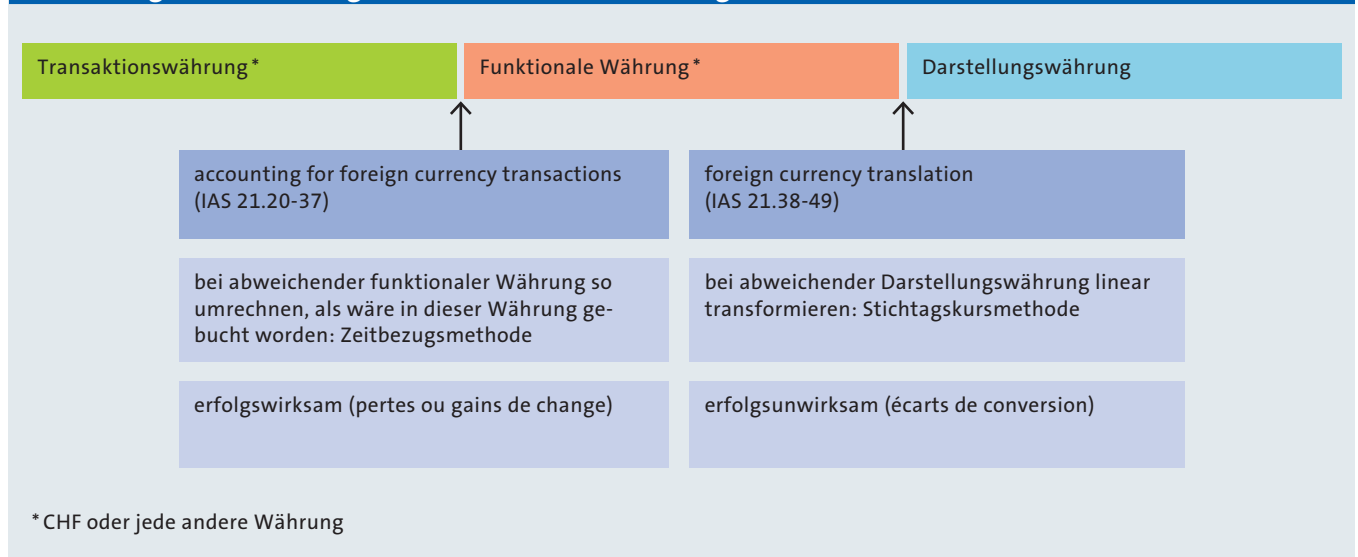


Abbildung 2: Beispiel zur Umrechnung seit dem Bundesgerichtsentscheid

Eine in der Schweiz domizilierte Gesellschaft mit funktionaler Wahrung USD gewahrt am 31.12.2009 ein Darlehen ber EUR 100 (fiktives Beispiel; Zahlen gerundet)

	Nominell	EUR/USD	Funktionale Wahrung	USD/CHF	Darstellungswahrung
Darlehen am 31.12.2009	100	1,433	143	1,038	148
Darlehen am 31.12.2010	100	1,325	133	0,940	125
Gesamte Umrechnungsdifferenz			-10		-23
Davon abzugsfahig (erfolgswirksam): USD -10 * 0,94					-9
Davon nicht abzugsfahig (erfolgsunwirksam)					-14

Ein einfaches Beispiel macht den Zusammenhang – und die Motivation des BGE – deutlich (Abbildung 2). Darin kommen drei Wahrungen zum Einsatz: EUR (Transaktionswahrung), USD (funktionale Wahrung) und CHF (Darstellungswahrung).

Laut Bundesgericht stellt die Differenz von CHF -14 im Beispiel keine tatsachliche Be- oder Entreichering der Gesellschaft dar, sondern ist Ergebnis einer linearen Transformation; ohne die CHF-Umrechnung gabe es sie nicht (ecarts de conversion). Ihr Ausschluss vom steuerbaren Gewinn verletzt den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfahigkeit keineswegs: Diese bemisst sich nach dem vorhandenen Eigenkapital und kommt am besten in funktionaler Wahrung zum Ausdruck, in der auch die Buchfuhrung erfolgt. Die schon in funktionaler Wahrung angefallene Differenz hingegen – CHF -9 im Beispiel – rhrt aus der Unternehmenstatigkeit (aus tatsachlichen Fremdwahrungstransaktionen) her: Sie ist steuerlich abzugsfahig bzw. steuerbar (pertes ou gains de change).

Das Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprfung wird vom Bundesgericht als Erkenntnisquelle gewrdigt, hat gegenber den IFRS

aber das Nachsehen. Seine Empfehlung lautet immer noch, die Positionen des Fremdwahrungsabschlusses zwar wie nach international anerkannter Praxis umzurechnen, jedoch die resultierenden Differenzen – unsere CHF -14 – «imparitatisch» zu behandeln, d.h. «Verluste» als Aufwand zu erfassen, «Gewinne» aber durch Rckstellungsbildung gleichsam zu neutralisieren (Band 1, Zrich 2009, S. 147 f.). Grnde werden hierfr keine angegeben – ausser vielleicht implizit, indem schon die Umrechnungsdifferenzen aus Fremdwahrungstransaktionen – unsere CHF -9 – so behandelt werden sollen (ebenda S. 144 ff.). Um Rckstellungen «fr ungewisse Verpflichtungen

«Die Stichtagskursmethode ist keine Bewertungsmethode, sondern nur eine lineare Transformation in die Darstellungswahrung»

und drohende Verluste aus schwebenden Geschaften» (Art. 669 Abs. 1 OR) handelt es sich aber nicht. Auch das Vorsichts- und Imparitatsprinzip ist kein Anlass fr Rckstellungen, da ein konkretes Verlustrisiko und sogar jeglicher Bezug zu Cashflows fehlt. Es werden schlichtweg stille Reserven gebildet, wobei

das Verrechnungsverbot von Aufwand und Ertrag missachtet wird.

Kritik am BGE

In der Literatur haben sich nur Steuerexperten, aber kaum Wirtschaftsprfer oder Unternehmensvertreter, zum Entscheid geussert. Ein Vorwurf lautet, das Bundesgericht durchbreche das erwahnte Massgeblichkeitsprinzip, indem es zur Besteuerung eine von der Handelsbilanz abweichende Wahrungsumrechnerzwingt. Bekanntlich beinhaltet jenes Prinzip aber auch, dass die Steuerbehre handelsrechtswidrige Wertansatze korrigiert. In diesem Sinne konkretisiert der BGE die erforderliche Bilanzberichtigung. Sollten die Wirtschaftsprfer auf ihrer bisherigen Empfehlung beharren, waren die Unternehmen gezwungen, fr den Fiskus eine Erganzungsaufstellung vorzuhalten oder ihm die Korrekturen zu berlassen.

Ein weiterer Vorwurf geht dahin, das Bundesgericht schaffe eine Situation, die zwingendem Gesellschaftsrecht widerspricht: Es ist die gesetzliche Jahresrechnung in CHF, die von der Revisionsstelle geprft und – bei der AG – von der GV genehmigt werden muss. Auch weil nach Art. 621 OR das Haftungssubstrat auf CHF lautet, mssen Aus-

schüttungen und andere gewinnabhängige Leistungen sowie die Kapitalerhaltung in CHF bemessen werden. Von daher können sich die OR-Vorschriften und die «Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung» (so das Vorsichtsprinzip) nur auf die CHF-Jahresrechnung beziehen. Eine Direktverrechnung von Umrechnungsdifferenzen oder anderen Veränderungen im Eigenkapital sieht das Gesetz zudem nicht vor, während es die Kompetenz zur Gewinnverwendung der GV, nicht dem VR, zuweist. Hier löst der BGE Rechtsunsicherheit aus.

Man könnte dem Bundesgericht ferner einen Überlegungsfehler vorwerfen. Art. 960 OR («Wertansätze») verlangt nicht bloss eine Jahresrechnung in CHF, sondern erhebt in Abs. 2 den «Wert für das Geschäft» zur Obergrenze und macht in Abs. 3 den Vorbehalt tieferer Wertansätze nach Gesellschaftsrecht. Die Umrechnung von funktionaler Währung in CHF mit der besprochenen Me-

«Sowohl das OR als auch der BGE lassen viele Fragen offen»

thode ergibt aber andere Wertansätze, als wenn von vornherein in CHF gebucht worden wäre, sowie einen anderen – nach bisheriger Handbuch-Empfehlung zudem künstlich verminderten – Gewinn. Um zu verhindern, dass die gesetzlichen Höchstwerte infolge der Wechselkursentwicklung überschritten werden, müssten die zum Stichtagskurs umgerechneten Sachwertpositionen auch noch mit dem Wert verglichen werden, der sich bei Umrechnung zum Wechselkurs im Zeitpunkt der Einbuchung bzw. der letzten Wertberichtigung ergibt. Nur so entsprächen die Werte einer CHF-Buchführung.

Währungsumrechnung nach OR:

Quo vadis?

Die OR-Revision ist im Stadium der parlamentarischen Differenzbereinigung. Bei der Frage von Buch- und Darstellungswährung hatten beide Räte an der bundesrätlichen Vorlage nichts auszusetzen: Das Wahlrecht zur Buchführung in Fremdwährung wird ausformuliert (Art. 957a Abs. 4 E-OR: «für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung»). Neu wird es für die Jahresrechnung ebenso eingeführt. Allerdings «müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.» (Art. 958d Abs. 3 E-OR). Da aber die Steuerveranlagung aufgrund des BGE weiterhin in CHF erfolgt, bedürfen die hier aufgeworfenen Fragen einer Klärung. Wieso nicht in der laufenden OR-Revision?

Stellt stattdessen die Rechtsprechung auf IFRS ab, wird ein «Nebenkriegsschauplatz» eröffnet, der auf Dauer gefährlich werden könnte: Kapitalschutz und Besteuerung interessieren die IFRS nicht. In Zeiten eines immer grösseren ausländischen und internationalen Anpassungsdrucks könnte dies zu ungewollten Abwehrreaktionen führen.

Anfang April 2011 hat die Schweizerische Steuerkonferenz Veranlagungsgrundsätze publiziert, die den BGE umsetzen (www.steuerkonferenz.ch). Sie gehen davon aus, dass sich an der Praxis bei den Handelsbilanzen nichts ändern wird. Dies bleibt aber ebenso abzuwarten wie die weitere Entwicklung der Steuerpraxis.

Dieter Pfaff ist Ordinarius für Rechnungslegung und Controlling und Direktor des Instituts für Betriebswirtschaftslehre der Universität Zürich; seine Forschungsschwerpunkte befassen sich mit Fragen der Unternehmensrechnung und des Controllings bei asymmetrischer Information sowie mit Problemen der Performancemessung und von Anreizsystemen.

Stephan Glanz ist dipl. Wirtschaftsprüfer und Gründer der Dr. Glanz & Partner GmbH, Kilchberg, sowie Partner der SRG Schweizerische Revisionsgesellschaft AG, Zürich; seine Publikationsschwerpunkte liegen im Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung.

Der Beitrag basiert auf einem NZZ-Artikel der beiden Autoren vom 1. April 2011 (Nr. 77), S. 31, sowie einem Beitrag in der Steuer Revue Nr. 6/2011.